



Durchführungsvertrag

zum
**vorhabenbezogenen Bebauungsplan
Nr. 8 - 6. Änderung in der Kernstadt Brakel**

Die Stadt Brakel vertreten durch

Bürgermeister Hermann Temme, behördenansässig Rathaus, Am Markt 12, 33034 Brakel,

(nachfolgend Stadt genannt)

Herr / Frau, wohnhaft...,

(nachfolgend Vorhabenträger genannt)

schließen folgenden Durchführungsvertrag:

Teil 1 Allgemeines

§ A 1

Gegenstand des Vertrags

1. Gegenstand des Vertrags ist das Vorhaben einer *Einfamilienhausbebauung* nordöstlich der Straße „Hahnenhof“ in der Nähe des Freibads in der Kernstadt Brakel.
2. Das Vertragsgebiet (siehe Lageplan als Anlage) ist Teil der Gemarkung Brakel, Flur 19 mit dem Flurstück 884 und gleichzusetzen mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans.

§ A 2

Bestandteile des Vertrags

Bestandteile des Vertrags sind:

- a) der Lageplan mit dem Vertragsgebiet (Anlage),
- b) der vorhabenbezogene Bebauungsplan, dessen Geltungsbereich identisch mit dem des Vorhaben- und Erschließungsplans ist,
- c) der Vorhaben- und Erschließungsplan.

Teil 2

Vorhaben

§ V 1

Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben betrifft eine Einfamilienhausbebauung, bestimmt sich nach dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan einschl. der dortigen textlichen Festsetzungen und schließt die nutzungsbezogene Inanspruchnahme der bestehenden befestigten und unbefestigten Flächen zu diesem Zwecke ein.

§ V 2

Durchführungsverpflichtung

Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens im Vertragsgebiet nach den Regelungen dieses Vertrags bis zum 31.12.2030.

Teil 3

Erschließung

§ E 1

Das vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan betroffene Grundstück ist grundsätzlich erschlossen. Am Eigentum der Erschließungsanlagen im Vertragsgebiet mit sämtlichen Rechten und Pflichten ändert sich nichts. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, sofern erforderlich, sämtliche Erschließungseinrichtungen im Vertragsgebiet zu errichten bzw. in einen der geplanten Nutzung entsprechenden gebrauchsfähigen Zustand zu versetzen und instand zu halten. Eventuell erforderliche Genehmigungen werden eingeholt.

Teil 4

Schlussbestimmungen

§ S 1

Veräußerung der Grundstücke, Rechtsnachfolge

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen seinen jeweiligen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen und diese wiederum entsprechend zu verpflichten. Der heutige Vorhabenträger haftet der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrags neben evtl. Rechtsnachfolgern, soweit die Stadt ihn/ diese nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt.

§ S 2

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Sofern Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zulässigen Nutzungen erforderlich sind, werden diese vom Vorhabenträger/ Betreiber umgesetzt.

§ S 3

Vertragsänderungen, Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

1. Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrags nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrags rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

S 4

Haftungsausschluss

1. Aus diesem Vertrag entsteht der Stadt keine Verpflichtung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, der diese im Hinblick auf die Aufstellung des Bebauungsplans tätigt, ist ausgeschlossen, und Ansprüche daraus werden nicht begründet.

2. Für den Fall der Aufhebung des Bebauungsplans (§ 12 Abs. 6 Baugesetzbuch - BauGB) können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit des Bebauungsplans im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellen sollte.

§ S 5 **Wirksamwerden**

Der Vertrag wird erst wirksam, wenn die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan in Kraft tritt oder wenn eine Baugenehmigung nach § 33 BauGB erteilt wird.

Brakel, den 13.12.2023

Für den Vorhabenträger:

.....
Vorhabenträger

Für die Stadt Brakel:

.....
Hermann Temme
Bürgermeister

Anlage: Lageplan, gleichzeitig Auszug aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan (verkleinert ohne festen Maßstab)

